

Statuten  
der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
im Kreistag des Kreises Coesfeld

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Coesfeld hat in ihrer Sitzung vom 18.01.2024 die folgenden Statuten beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die über Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder bilden die Kernfraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von der Fraktion benannten sachkundigen Bürger:innen, die in Ausschüssen gemäß § 41 GO NRW mitwirken, sind eingeschränkt stimmberechtigt. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Finanz- oder Personalangelegenheiten, die Fraktionssprecher:innen sowie den Ausschluss aus oder die Aufnahme in die Fraktion betreffen.
- (3) Die Kernfraktion und die benannten sachkundigen Bürger:innen bilden gemeinsam die Fraktion.
- (4) Fraktionsmitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Kernfraktion vorliegt.
- (5) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Kernfraktion vorliegt.
- (6) Die Organe der Fraktion sind
  - a) die Fraktionsversammlung
  - b) die Fraktionssprecher:innen
  - c) der Fraktionsvorstand
  - d) die Teilfraktionen („Arbeitskreise“)

§ 2 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit im Kreistag, in den Ausschüssen und sonstigen Gremien. Beschlüsse der Fraktion können sowohl in Präsenzsitzungen als auch in Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Über Personal- und Finanzangelegenheiten entscheidet die Kernfraktion autonom. Die Kernfraktion kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Entscheidung an sich ziehen.
- (2) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN und insbesondere des Kreisverbandes Coesfeld von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist besonders zu fördern. Die Fraktion sieht sich dem Ziel einer Quotierung von Fraktionsgremien ebenso verpflichtet wie dies Grundsatz für die Politik insgesamt sein muss.

- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nicht öffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.
- (5) Die Kernfraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Fraktionssprecherteam bestehend aus entweder
  - a) Eine:n Sprecher:in oder
  - b) zwei gleichberechtigte Sprecher:innenmit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder. Entscheidet sich die Fraktion für die Wahl
  - a) einer Sprecherin/eines Sprechers, so wählt sie auch eine(n) stellvertretende(n) Sprecher(in). Unter diesen beiden Personen muss mindestens eine Frau sein.
  - b) zweier Sprecher, so muss mindestens eine davon eine Frau sein.
- (6) Eine Abwahl der Sprecher:innen bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kernfraktion und muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sein, wobei zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Fraktion eine Frist von mindestens zwei Tagen zu liegen hat.
- (7) Nach der Hälfte der Wahlperiode wird das Amt der Fraktionssprecher:innen erneut gewählt.
- (8) Die Kernfraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Teilfraktionen („Arbeitskreise“).

### § 3 Anträge und Anfragen

- (1) Alle dem Kreistag angehörenden Fraktionsmitglieder sind in den Sitzungen des Kreistages und in seinen Ausschüssen antrags- und anfrageberechtigt. Sachkundige Bürger:innen sind außerdem in ihren jeweiligen Ausschüssen antrags- und anfrageberechtigt.
- (2) Schriftliche Anträge zur Tagesordnung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung werden durch die Fraktionssprecher:innen an die Kreisverwaltung, bzw. die Ausschussvorsitzenden geleitet.

- (3) Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind den Fraktionssprecher:innen und der Fraktion vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

#### § 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Fraktion betraut ein Mitglied oder die Geschäftsführung mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die betraute Person stimmt eigene oder von weiteren Fraktionsmitgliedern entwickelte Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit mit den Fraktionssprecher:innen und dem Fraktionsvorstand ab.
- (3) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht.
- (4) Die Fraktionssprecher:innen können die Fraktion auch selbständig gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Sie berichten der Fraktion über ihre Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 5 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Kreistag und -ausschüssen mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreterinnen Kontakt aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- (2) Absprachen mit anderen Fraktionen und Erklärungen gegenüber anderen Fraktionen können von den Fraktionssprecher:innen abgegeben werden. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.

#### § 6 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Kernfraktion ist zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an den Fraktionssitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig dem Fraktionsvorstand an.
- (2) Weitere Fraktionsmitglieder gemäß §1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für ihren Aufgabenbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen die Vorstandssprecher:innen des Kreisverbandes und ggf. geladene Dritte teil.
- (4) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt die Fraktionssprecher:innen und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten usw..
- (5) Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorstand einberufen. Die Fraktionssprecher:innen schlagen eine Tagesordnung vor. Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Kreisausschusses; Ausschusssitzungen werden möglichst gebündelt vorberaten.

- (6) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kernfraktion ist umgehend eine Fraktionssitzung unter Angabe der Beratungspunkte einzuberufen.
- (7) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel elektronisch (per E-Mail), in dringenden Fällen fernmündlich. Zu den Fraktionssitzungen werden alle Fraktionsmitglieder eingeladen.
- (8) Fraktionssitzungen sind öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht öffentlichen Kreistags- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nicht öffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit auf Mitglieder der Fraktion beschränkt werden.
- (9) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kernfraktion anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung. Das Protokoll ist der Fraktion vor der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern und den Kreisvorstandssprecher:innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Coesfeld zugeleitet. Nicht öffentliche Protokollteile sind nur dem potenziellen Teilnehmerkreis einer nicht öffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

## § 7 Fraktionssprecher:innen

- (1) Zur Koordination ihrer Arbeit wählt die Kernfraktion gemäß §2 (5-7) Fraktionssprecher:innen
- (2) Die Fraktionssprecher:innen führen die Geschäfte der Fraktion, berufen die Fraktionssitzungen ein, bereiten die Tagesordnung vor, leiten die Fraktionsversammlung und vertreten die Fraktion.
- (3) Aufgabe der Fraktionssprecher:innen ist es, den Überblick über lang- und kurzfristig zu bearbeitende Politikfelder zu gewährleisten. Die Fraktionssprecher:innen sind bevollmächtigt, dringende politische Entscheidungen zu treffen, sofern keine Fraktionssitzung abgewartet werden kann. Über solche Entscheidungen sind alle Fraktionsmitglieder unverzüglich zu informieren.

## § 8 Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand setzt sich zusammen aus den Fraktionssprecher:innen, der Geschäftsführung, des Öffentlichkeitsreferates und einem Beisitz. Das Öffentlichkeitsreferat und der Beisitz werden nach demselben Prozedere wie die Fraktionssprecher:innen gemäß §3 (5-7) gewählt.
- (2) Der Fraktionsvorstand koordiniert die Arbeit der Fraktion.
- (3) Der Fraktionsvorstand berichtet über seine Sitzungen in der nächsten Fraktionssitzung.

#### § 9 Teilfraktionen („Arbeitskreise“)

- (1) Die Fraktionsmitglieder, die von der Fraktion in einen Ausschuss des Kreistages entsandt werden, bilden gemeinsam eine Teilfraktion.
- (2) Die Mitglieder einer Teilfraktion wählen aus den Fraktionsmitgliedern dieser Teilfraktion eine:n Sprecher:in und bereiten die Ausschussarbeit vor
- (3) Die AK-Sprecher:innen koordinieren die Arbeit ihrer Teilfraktion und informieren die Fraktion über die Initiativen, Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Teilfraktion.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Fraktion weiterzuleiten.

#### § 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können die Fraktionssprecher:innen haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer:innen oder weitere Personen berufen. Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter:innen werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Fraktionssprecher:innen kontrollieren die Arbeit der Geschäftsführung.

#### § 11 Haushalt der Fraktion

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu beschließen.
- (2) Der Fraktionsvorstand benennt ein Fraktionsmitglied zur Führung der Kassengeschäfte. Diese Person ist der Fraktion rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Fraktion prüft jährlich Einnahmen und Ausgaben.

#### § 12 Annahme und Änderung dieser Statuten

- (1) Diese Statuten tritt nach Beschlussfassung durch über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder in Kraft.
- (2) Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Kernfraktion der Änderung zustimmt.